

Standortrichtlinie

Nr.: 5

Die nachfolgende Standortrichtlinie regelt für alle im Chemiepark Bitterfeld-Wolfen ansässigen Firmen sowie deren Beauftragten das Verhalten im Bereich von Gleisanlagen:

Titel: Sicherheit im Bereich von Gleisanlagen

Erarbeitet durch: Regiobahn Bitterfeld Berlin GmbH (RBB)

Gültig seit 01.03.2003 (geändert zum 01.02.2022)

Inhalt:

1. Errichtung von Anlagen
2. Arbeiten im Gefahrenbereich von Gleisen
3. Be- und Entladen von Straßenfahrzeugen im Gleisbereich
4. Ablagerung von Gegenständen und Materialien in Gleisnähe
5. Bewegen von Waggons
6. Sicherheit an Be- und Entladestellen
7. Gültige Reglementierungen
8. Ansprechpartner der Regiobahn Bitterfeld Berlin GmbH
9. Anschrift des Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht
10. Sonstiges

Formular

Anlage 1: Freigabebeschein für Arbeiten im Gefahrenbereich der Gleisanlagen

1. Errichtung von Anlagen

Anlagen und Einrichtungen, die in Nähe von Gleisanlagen (in der Regel 10 m) errichtet werden, bedürfen der Genehmigung durch den Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle ☎ 0345-6783200 bzw. ☎ 0345-6783271. Dazu muss ein Projekt mit den für die Eisenbahn wichtigen Angaben eingereicht werden.

Dem Genehmigungsantrag ist eine Stellungnahme des Eisenbahnbetriebsleiters der RBB-Infrastruktur bzw. des für den jeweiligen Gleisanschluss verantwortlichen Anschlussbahnleiters beizufügen.

Weiterhin bedarf es der Abstimmung mit der Regiobahn Bitterfeld Berlin GmbH als betriebsführende Bahn gemäß den im Infrastrukturanschlussvertrag getroffenen Festlegungen. Die RBB erteilt ihre Zustimmung in Schriftform.

Die RBB ist zu fachlicher Unterstützung bei allen Problemen, die die Sicherheit im Bereich von Eisenbahnanlagen betreffen, bereit. Insbesondere berät sie in Hinblick auf die erforderlichen Schutzmaßnahmen von Gebäuden gegenüber der Eisenbahninfrastruktur im Chemiepark.

2. Arbeiten im Gefahrenbereich von Gleisen

Die Durchführung von Arbeiten (hierzu zählen z. B.: Errichtung von Anlagen, Schachtarbeiten, Gleisdurchörterungen, Errichtung von Baugerüsten, Verlegen von Leitungen) im Gefahrenbereich der Gleisanlagen ist bei der Regiobahn Bitterfeld Berlin GmbH, z.H. Leiter Infrastruktur schriftlich zu beantragen. Dazu ist der „Freigabeschein für Arbeiten im Gefahrenbereich“ einzureichen (siehe Anlage 1). Die Arbeiten sind mindestens **drei** Arbeitstage vor Baubeginn zu beantragen (Ausnahme: Störungen, bei denen aber ebenfalls eine Abstimmung erforderlich ist!). Größere Objekte bedürfen einer längerfristigen Abstimmung, um eine ordnungsgemäße Koordinierung zu ermöglichen. Beginn und Ende der Arbeiten sind anzuzeigen.

Für den Gefahrenbereich gelten folgende Maße:

- Seitenabstand von Gleismitte 3,00 m
- Höhe über Schienenoberkante 5,50 m

3. Be- und Entladen von Straßenfahrzeugen im Gleisbereich

Straßenfahrzeuge müssen in einem Mindestabstand von 3,00 m, gerechnet ab Gleismitte, be- und entladen werden.

Müssen in Ausnahmefällen Straßenfahrzeuge im Gefahrenbereich von Gleisen be- und entladen werden, ist die Rangieraufsicht der RBB zu verständigen. Die betreffende Ladestelle ist gemäß Punkt 6 zu sichern.

4. Ablagerung von Gegenständen und Materialien in Gleisnähe

Gleise sind bis 3,00 m von Gleismitte freizuhalten. Es dürfen auch keine Kraftfahrzeuge oder Container abgestellt werden.

Auf Seitenrampen sind Gegenstände 0,80 m von der Rampenkante entfernt zu lagern. Die Gegenstände sind zur Gleisseite gegen Abrutschen, Abrollen und Abstürze zu sichern.

5. Bewegen von Waggons

Das Bewegen von Waggons ist nur durch dafür unterwiesenes und geprüftes Personal zulässig. Es sind nur von der RBB dafür vorgesehene und zugelassene Rangiermittel bzw. Triebfahrzeuge erlaubt.

Die Fahrzeuge sind entsprechend der SbV der RBB bzw. geltenden Dienstordnungen zu sichern.

6. Sicherheit an Be- und Entladestellen

Ladestellen sind während der Be- und Entladung zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung erfolgt durch Sh-2-Tafel (vgl. Eisenbahnsignalordnung), im Einzelfall nach schriftlicher Abstimmung mit dem Eisenbahnbetriebsleiter des EIU RBB. Vorhandene Sicherheitseinrichtungen wie Gleissperren, Gleiswarnanlagen usw. sind entsprechend existierender betrieblicher Reglements zu benutzen.

7. Gültige Reglementierungen


Die für die Eisenbahninfrastruktur im Chemiepark relevanten Regelwerke sind der SbV der RBB und dem Verzeichnis gültiger Regelwerke der RBB-Infrastruktur in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen. Die Unterlagen werden durch die RBB auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

8. Wichtige Ansprechpartner der Regiobahn Bitterfeld Berlin GmbH

Regiobahn Bitterfeld Berlin GmbH
Straße am Landgraben 5
06749 Bitterfeld-Wolfen

- Geschäftsführer RBB ☎ 03493-30 568 10
- Leiter Betrieb ☎ 03493-30 568 80
- Leiter Infrastruktur, Zustimmungen ☎ 03493-30 568 50
- Stelle für Gleisfreigabebescheine ☎ 03493-30 568 50
- Rangieraufsicht RBB ☎ 03493-30 568 66
- Unfallmeldestelle RBB ☎ 03493-30 568 88

9. Anschrift des Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht Sachsen-Anhalt

- Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht  0345-6783-200
beim Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Halle
Ernst-Kamieth-Straße 5
06112 Halle/Saale

10. Sonstiges

Die im Chemiepark Bitterfeld-Wolfen ansässigen Firmen informieren ihre Mitarbeiter sowie ihre Geschäftspartner in geeigneter Weise über diese Standortrichtlinie.